

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/2, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Bad Harzburg, den 13.10.1998

Homann
Bürgermeister

S.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB wurde ausgearbeitet bei der Stadt Bad Harzburg - Bauamt -

Bad Harzburg, den 22.06.1998

Homann
Bürgermeister

S.

Der Rat der Stadt hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 13.10.1998 gemäß § 13 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 14.10.1998

Homann
Bürgermeister

S.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB sind am 17.06.99 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt damit am 17.06.99 in Kraft.

Bad Harzburg, den 18.06.1999

Homann
Bürgermeister

S.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

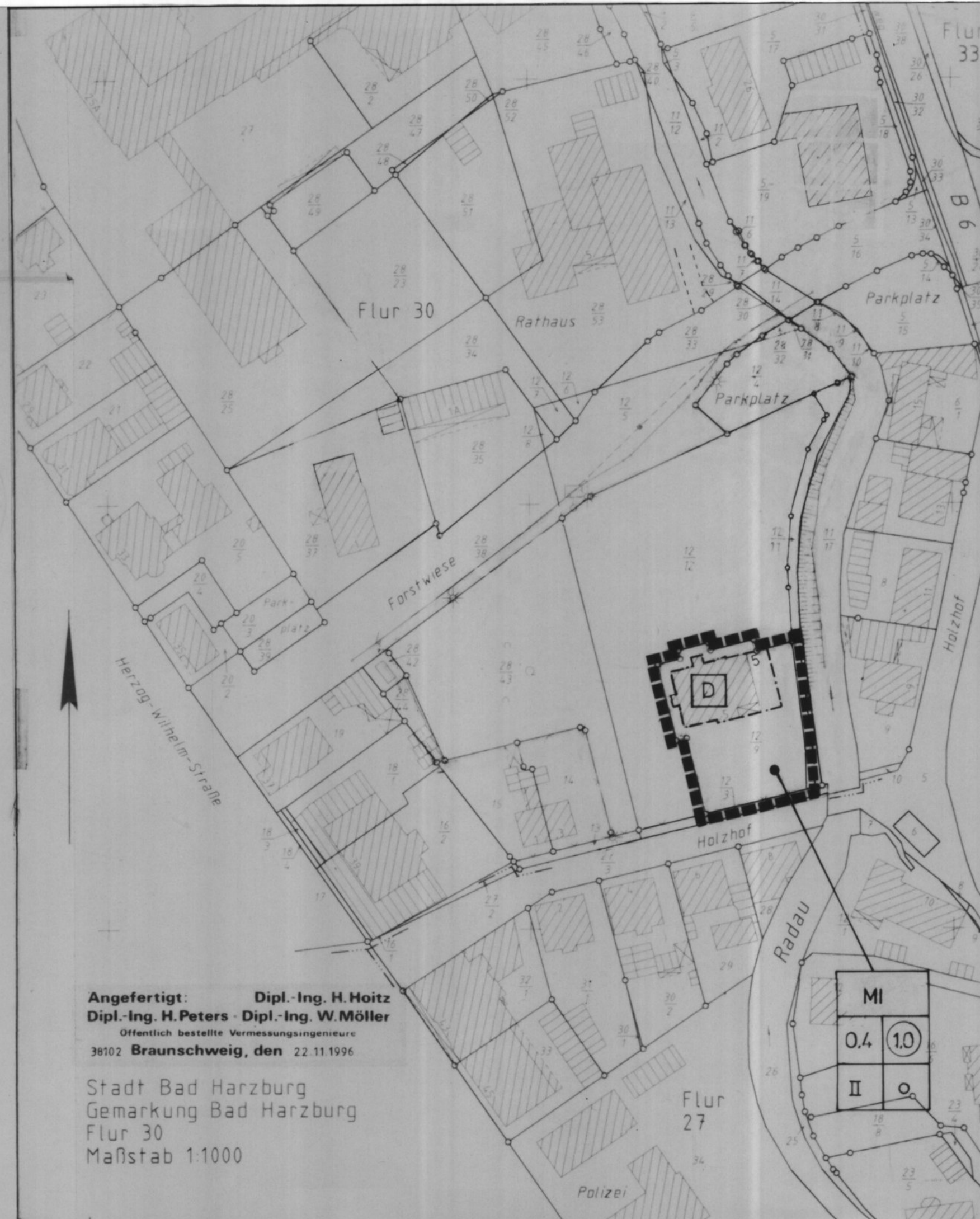
Bad Harzburg, den

Homann
Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Mängeln in der Abwägung beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den

Homann
Bürgermeister



Angefertigt: Dipl.-Ing. H. Hoitz
Dipl.-Ing. H. Peters - Dipl.-Ing. W. Möller
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
38102 Braunschweig, den 22.11.1996

Stadt Bad Harzburg
Gemarkung Bad Harzburg
Flur 30
Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
1,0	Geschoßflächenzahl	§ 16 BauNVO
○	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 BauNVO

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes der 2. Änderung

D Baudenkmal im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 3 Abs. 3 des Nds. Denkmalschutzgesetzes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO vorgesehenen sonstigen Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht stören. Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO vorgesehenen Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Spielhallen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.



Stadt Bad Harzburg

Sanierungsgebiet Innenstadt

Bebauungsplan Nr. 46 „RADAU“

2. Änderung gemäß § 13 BauGB

M. 1 : 1000

22.06.1998